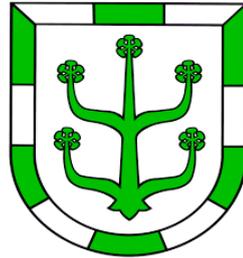


Verbandsgemeinde Konz



**Änderung des Flächennutzungsplanes
(in Kraft durch Bekanntmachung vom 09.06.2004)
im Bereich der Ortsgemeinde Tawern
zum
Bebauungsplan „Metzenberg“ - Sondergebiet Photovoltaik**

**Begründung und Umweltbelange zum Vorentwurf
Vorabzug zur Sitzung - 17. April 2023**

Auftraggeber: Verbandsgemeindewerke Konz

erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de

Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth, B.Sc. Louisa von der Heiden
Dipl. Ing. Birgit Polzer

Techn. Bearbeitung: Dipl. Ing. Anja Kremer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2	Planungserfordernis.....	3
3	Lage des Plangebietes	4
4	Raumordnung und planungsrechtliche Situation.....	5
4.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	5
4.2	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Konz 2004	9
4.3	Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Konz.....	9
5	Bestand.....	11
6	Umgebungsnutzung	12
7	Erschließung	12
8	Planungsalternativen.....	12
9	Denkmalschutz.....	12
10	Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen - Darstellungen des Landschaftsplanes	12
11	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	13
11.1	Eingriffsregelung.....	13
11.2	Schutzgebiete.....	13
11.3	Artenschutz.....	19
11.4	Altlasten.....	19
11.5	Zusammenfassung Umweltbelange.....	19
12	Darstellungen in der Planzeichnung	20
13	Auswirkungen der Planung	20
13.1	Städtebau	20
13.2	Natur und Landschaft	20
14	Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung	20
15	Anlagen.....	21
15.1	Planzeichnung – Konzept zur Änderung FNP	21
15.2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)	21
15.3	Faunistische Untersuchungen und Biototypenkartierung im Bereich der geplanten PV-FFA auf dem Metzenberg bei Tawern	21

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Konz hat anhand eines Kriterienkatalogs Flächen gefiltert, innerhalb denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickelt werden können und sollen. Das Konzept¹ hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 beraten. Bericht und Pläne liegen diesen Unterlagen bei.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchten die Verbandsgemeindewerke Konz zusammen mit der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde Tawern in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zur Entwicklung einer PV-FFA eintreten, und zwar in dem Teilgebiet, das sich südwestlich der Ortsgemeinde im Konzept ergeben hat. Entsprechend der topographischen Bezeichnung ist der Plantitel „Metzenberg“. Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und Verbandsgemeindewerke folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind. Aufgrund der Exposition, der Lage zum Einspeisepunkt und der Flächenverfügbarkeit besitzt „der Metzenberg“ eine gute Eignung.

Zurzeit sind noch keine Anlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Konz vorhanden. Mit Verabschiedung und Veröffentlichung des Konzeptes ist davon auszugehen, dass Antragsteller auf die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden zukommen werden, um die Entwicklung voranzutreiben. Das Konzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen für die Verbandsgemeinde zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde.

2 Planungserfordernis

Die vorliegend geplante Photovoltaikanlage ist nicht gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, auch nicht nach der neu aufgenommenen Nr. 8, privilegiert. Da das Vorhaben somit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht zulässig ist, ist zur bauplanungsrechtlichen Sicherung ein Bebauungsplan aufzustellen. Um den allgemeinen energiepolitischen Zielen und hier konkret der Entwicklung regenerativer Energiequellen zu folgen, möchte die Ortsgemeinde Tawern auf der vorliegenden Fläche ihren Beitrag zu diesen Zielen leisten. Zur Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zur Wahrung des Entwicklungsgebotes des § 8 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Konz erforderlich.

¹ VG Konz – Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV - FFA), Konz, März 2023

3 Lage des Plangebietes

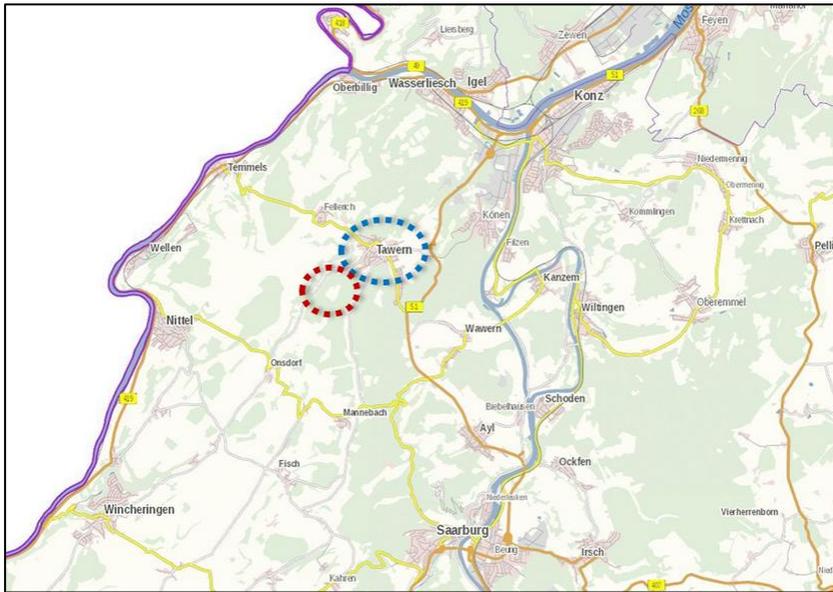


Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte², Kennzeichnung der Ortslage Tawern (blau) und des Plangebietes (rot), unmaßstäblich

Das mit rotem Kreis markierte Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Tawern und umfasst rd. 10 ha anteilig an Flurstück Nr. 2, Gemarkung Tawern, Flur 5. Es handelt sich um eine Lichtung innerhalb umgebender Waldflächen, siehe folgende Abbildung.



Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild³, unmaßstäblich

² MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 06. Februar 2023) - bearbeitet.

³ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 06. Februar 2023) - bearbeitet.

4 Raumordnung und planungsrechtliche Situation

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Verbandsgemeinde hat in ihrem Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits diejenigen Ziele des Raumordnungsplanes im Rahmen der Berücksichtigungspflicht betrachtet und ausgeschlossen, soweit sie aus Sicht der Verbandsgemeinde der Entwicklung von Photovoltaikanlagen in der Fläche entgegenstehen. Siehe hierzu Konzept, Punkt 2.4 – Raumordnung. Dazu gehören alle ausgewiesenen Vorranggebiete (zukünftige Ziele aus dem Entwurf des Raumordnungsplanes, ROPneu 2014), mit Ausnahme des Vorranggebietes Grundwasserschutz, sowie der Grundsatz der Vorbehaltsflächen für Industrie und Gewerbe. Diese Vorbehaltsflächen sind aufgrund der Bedeutung der VG Konz als Gewerbestandort, dessen Entwicklungsmöglichkeiten ohnehin begrenzt sind und nicht weiter eingeschränkt werden sollten, ebenfalls ein Ausschlusskriterium im Konzept. Die Anwendung oder Aussetzung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind im Konzept begründet.

Im Folgenden sind Ziele und Grundsätze zu betrachten, für die in der Fläche noch eine Ausweisung vorkommt.

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV, i.d.F. der 4. Teilfortschreibung

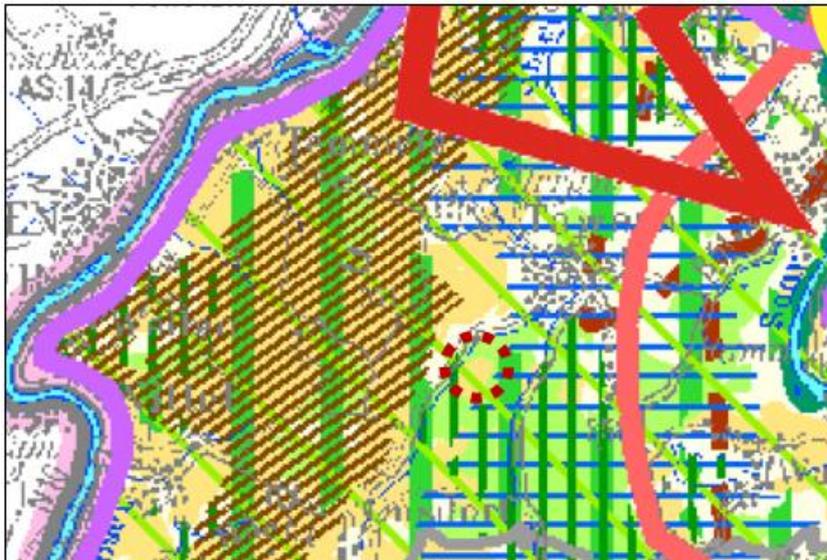


Abb. 3: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁴ mit den Ausweisungen

- Landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft sowie für Erholung und Tourismus, umgebend: für die Forstwirtschaft
- Großräumig bedeutsamer Bereich für den Freiraumschutz
- Südlich: Biotopverbund Kernfläche
- Östlich: Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz
unmaßstäblicher Ausschnitt

⁴ Ministerium des Innern und für Sport: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV, Mainz 2008 (Plan), Text in der aktuellen 4. Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2. – Erneuerbare Energien, Mainz, 2023

Bei den Zielen des Landesentwicklungsprogrammes handelt es sich um großräumige Ausweisungen im großen Maßstab. Die überörtliche Bedeutung für den Freiraumschutz wird durch die im Verhältnis kleine Fläche nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung der bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft hat auch in den beiden Fassungen der Raumordnungspläne Niederschlag gefunden und ist folglich im Standortkonzept PV-FFA differenziert berücksichtigt. Zur Begründung für die Inanspruchnahme bedeutsamer Flächen für die Landwirtschaft siehe unten, insbesondere Punkt 4.1.3.

4.1.2 Raumordnungsplan 1985⁵

Der geltende Raumordnungsplan trifft keine Aussage für die Fläche direkt. Sie ist in andere Ausweisungen eingebettet, siehe nachfolgenden Planauszug.

Von den Teilfortschreibungen 1995 und 2004 ist der Bereich nicht betroffen.

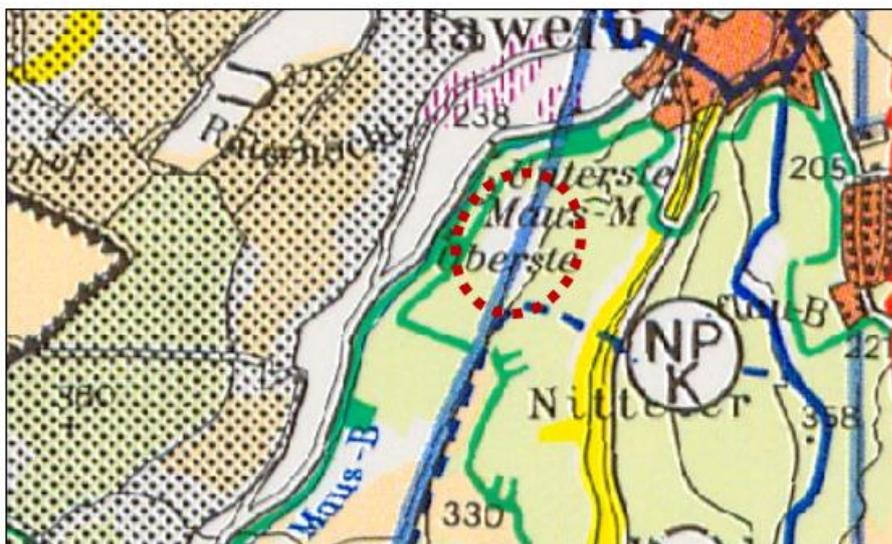


Abb. 4: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985 mit den Ausweisungen

- Waldflächen (umgebend)
- Naturparkkernzone – nachrichtlich
- **Schwerpunktbereich Fremdenverkehrsentwicklung (blaue Linie)**
- **Südlich: geplantes Wasserschutzgebiet**
unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Ortsgemeinde Tawern hat die Funktionen E-Erholung und W-Wohnen. Zur Fragestellung „Erholung“ siehe die Ausführungen unter Punkt 11.2.2 zur Lage in der Naturpark-Kernzone.

4.1.3 Entwurf des Raumordnungsplanes -ROPneu- 2014⁶

Der Entwurf des Raumordnungsplanes trifft, anders als der geltende ROP, mehrere Aussagen für die Fläche selbst und die sie umgebenden Bereiche.

⁵ Planungsgemeinschaft Region Trier, Raumordnungsplan, Trier 1985 mit Fortschreibungen 1995 und 2004

⁶ Planungsgemeinschaft Region Trier, Raumordnungsplan, Entwurf, Trier 2014



Abb. 5: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier, Entwurf 2014 (ROPneu) mit den Ausweisungen

- Vorranggebiet Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (umgebend)
- Naturparkkernzone – nachrichtlich
unmaßstäblicher Ausschnitt

Begründung für die Zurückstellung weiterer Ziele und Grundsätze im Standortkonzept PV - FFA:

Vorranggebiet Grundwasserschutz – geplante Zielausweisung

Der Bereich liegt in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz gemäß ROPneu 2014. Die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Albachtal“ ist abgelaufen, das Gebiet und die Zonen sind neu abgegrenzt⁷. Der Geltungsbereich liegt vollflächig innerhalb der Zone III.

In der Regel beeinträchtigen PV-FFA die Grundwasseranreicherung nicht, Kontaminierungen sind nicht zu erwarten. Bei Nutzung vorher intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen können sie auch zur Verbesserung der Situation aufgrund des Rückgangs des Düngereintrags beitragen. Aus diesen Gründen war der Ausschluss nicht zu empfehlen und ist nicht angewandt worden.

Regionaler Grünzug

Ziel 96 und 97 zum „Regionalen Grünzug“ im Entwurf des ROPneu unterliegen der Berücksichtigungspflicht. Da die Fläche des Regionalen Grünzugs einen sehr großen Teil der Fläche der VG Konz einnimmt wurde im Konzept Photovoltaik begründet darauf verzichtet, dieses Ziel der Raumordnung zum Ausschlussgebiet zu erklären – die Prüfung soll im Einzelfall erfolgen. Gemäß Z 96 dienen Regionale Grünzüge (Satz 2) „als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit

⁷ Wasserschutzgebiet Albachtal, Nr. 445, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Abfrage 02/2023

naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.“ Folglich darf gemäß Z 97 „In dem regionalen Grünzug (...) grundsätzlich nicht gesiedelt werden. (...). Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.“ Für den geplanten Bau der Photovoltaikanlage gilt somit der letzte Satz der Zielformulierung.

Die Planung der Photovoltaikanlage in den Regionalen Grünzug hinein ist mit dessen Aufgabe verträglich. Eingriffe in ökologische Strukturen und den Schutz natürlicher Ressourcen werden nur in untergeordnetem Umfang durch Versiegelung entstehen. Bodenstrukturen werden nur bedingt beeinträchtigt, die Freifläche bleibt unter den Photovoltaikmodulen weitestgehend vorhanden. Aufgrund der Entfernung zur Ortslage und der Insellage innerhalb der weitläufigen Waldflächen werden zum Einen der Zusammenhang des Grünzugs und seine siedlungsgliedernde Wirkung nicht gestört. Zum Andern ist mit der Lage innerhalb des Waldes das Ziel der Offenhaltung der Landschaft nicht beeinträchtigt, da es sich nicht um einen offenen Landschaftsteil handelt und auch eine Entwicklung dahin aus der Waldfläche heraus nicht erfolgen wird. Die Erholungsfunktion wird nur äußerst kleinräumig beansprucht, siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 11.2.2 zur Lage in der Naturpark-Kernzone.

Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft

Von Bedeutung für die vorliegende Planung ist die Ausweisung der Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft. Der der Abwägung unterliegende Grundsatz der Raumordnung ist im Standortkonzept PV – FFA nicht als Ausschlusskriterium benannt, da der pauschale Vorweg-Ausschluss zu einer zu großen Reduzierung der Möglichkeiten in der VG insgesamt geführt hätte. Über den Ausschluss der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hinaus hat sich die Verbandsgemeinde in ihrem Katalog dafür entschieden, die ertragreichen Böden gemäß Ertragsmesszahl zu filtern und zum Ausschluss anzuwenden. Dies entspricht grundsätzlich den Zielen der Landesregierung in Grundsatz G 66 des LEP⁸ „(...) und auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.“ Aufgrund der sich bei Anwendung dieses Kriteriums mit der Größe der durchschnittlichen Ackerzahl / regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ rd. 43 Durchschnitt in der VG Konz) eine sehr zerklüftete Kulisse dargestellt hat wurde entschieden, die Böden mit einer Ackerzahl über 50 (EMZ \geq 50) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auszuschließen. Siehe Punkt 3.5 der Kriterien-tabelle des Standortkonzeptes PV – FFA.

Zur Situation der landwirtschaftlichen Nutzung: Das (teilweise) in Anspruch genommene Flurstück befindet sich bereits im Eigentum der Ortsgemeinde. Intensive landwirtschaftliche Nutzung findet aufgrund der isolierten Lage nicht statt, die Flächen werden gemäht, die kartierte Streuobstwiese ist als Relikt vorhanden. Durch die Inanspruchnahme der Fläche werden keine Landwirte wirtschaftlich beeinträchtigt, Pachtverhältnisse liegen nicht vor.

⁸ Ministerium des Innern und für Sport: Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP) IV, 4. Teilfortschreibung, Mainz, Januar 2023

4.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Konz 2004⁹

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes stellt für den zu ändernden Bereich Flächen für die Landwirtschaft mit der Ergänzung „Grünlandsschwerpunkt mit Grundanforderungen“ dar. Im nördlichen Bereich wird auf die Entwicklung strukturreicher Gebiete mit höherem Anteil naturnaher Elemente (Hecken, Feldgehölze, Streuobst, Einzelbäume, Magerwiesen, Ruinen) hingewiesen, ohne genaue Verortung.



Abb. 6: FNP VG Konz 2004 – Ortslage mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Darstellungen mit den integrierten Zielen der Landwirtschaft stehen dem Projekt inhaltlich nicht entgegen.

4.3 Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Konz¹⁰

Sowohl die Bestandsdarstellung als auch die Entwicklungskonzeption weisen für den Bereich einen Schwerpunkt, hier: Einzelflächen Extensivgrünland, aus. In der südlichen Hälfte ist ein Streuobstbestand kartiert, der gemäß Entwicklungskonzeption erhalten werden soll. Im Norden finden sich Halboffenlandkomplexe mit Gehölzstrukturen und Streuobst gemäß Signatur in beiden Plänen, im Bestandsplan ist konkret „Feldgehölz mittlerer Standorte“ angegeben. Siehe hierzu differenziert auch die aktuell erfolgte Biotoptypenkartierung, Punkt 5.

⁹ FNP der VG Konz, in Kraft seit 2004, Teilplan OG Tawern-Fellerich, fortgeschrieben 2008

¹⁰ Landschaftsplan der VG Konz, in Aufstellung, Stand 2021 / 2023



Abb. 7: Landschaftsplan VG Konz 02/2021 – Bestand – unmaßstäblicher Ausschnitt

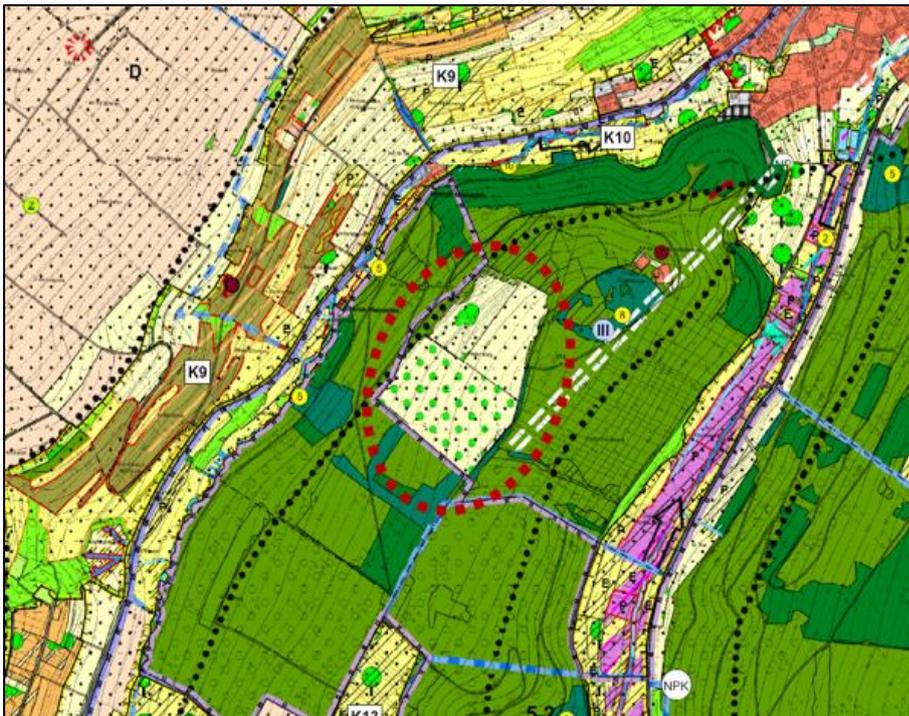


Abb. 8: Landschaftsplan VG Konz 02/2021 – Entwicklungskonzeption – unmaßstäblicher Ausschnitt

5 Bestand

Der aktuelle Bestand im Änderungsbereich ist durch die Darstellungen im Landschaftsplan, siehe Abb. 8, sowie durch die aktuelle Biotoptypenkartierung dokumentiert.



BIOTOPTYP

	AA0 Buchenwald
	AB1 Buchen-Eichenmischwald
	AG2 Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten
	AS1 Lärchenmischwald
	AT1 Kahlschlagfläche
	BB9 Gebüsche mittlerer Standorte
	EA1 Fettwiese, Glatthaferwiese
	EE1 Brachgefallene Fettwiese
	VB3 Land-, Forstwirtschaftlicher Weg
	HK2 Streuobstwiese (Verlust-Biotoptyp)

EINZELBAUM

Baumart

	Apfel	A = Abgängig
	Birne	T = Totbaum
	Weißdom	V = Vollertrag
	Elsbeere	

Abb. 9: Biotoptypenkartierung, siehe Anlage Nr. 15.3 unmaßstäblicher Ausschnitt

Die differenzierte Auswertung erfolgt i.R. der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Bebauungsplanverfahren.

6 Umgebungsnutzung

Die zu überplanende Fläche ist von Waldflächen – Flächen für die Forstwirtschaft – umgeben.

7 Erschließung

Zu den nordöstlich benachbarten römischen Ausgrabungen führt ein teils befestigter Wirtschaftsweg, der im weiteren Verlauf bis zum Plangebiet führt. Er dient bereits heute landwirtschaftlichen Fahrzeugen und kann die Belastung für den Transport der Module und für Fahrzeuge, die zur späteren Pflege anfahren müssen, aufnehmen.

Ein Ausbauerfordernis ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung i.V. mit der dann konkreteren Projektplanung zu klären.

8 Planungsalternativen

Auf der Gemarkung der OG Tawern haben sich im Konzept Photovoltaik noch zwei weitere Flächen ergeben. Die Ortsgemeinde beabsichtigt, mittelfristig auch auf die Entwicklung der anderen Flächen zuzugehen.

Aufgrund der Verfügbarkeit und der sehr guten verkehrlichen Anbindung und nahen Einspeisemöglichkeit soll die vorliegende Fläche als erste entwickelt werden. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nicht, da die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Orientierung am Standortkonzept PV-FFA erfolgen sollen (Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 11 BauGB sind „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.)

9 Denkmalschutz

Aufgrund der Nähe zum römischen Tempelbezirk in Tawern wurde zur Feststellung von möglicherweise vorhandenen Bodendenkmälern eine Magnetoprospektion¹¹ durchgeführt. Die Auswertung durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Abt. Landesarchäologie, steht noch aus. Für den Laien sind in den Aufnahmen keine Strukturen erkennbar.

10 Abweichung von den landespflegerischen Zielvorstellungen - Darstellungen des Landschaftsplanes

Von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes wird aus den folgenden Gründen abgewichen:

Die kartierte und zur Entwicklung im Landschaftsplan angegebenen Streuobstwiese ist nur noch rudimentär vorhanden, der Verlust erfolgt nur bedingt.

Die Erhaltung des im Norden vorhandenen Gehölzes, das in der Entwicklungskonzeption Bestandteil des „Halboffenlandkomplexes mit Gehölzstrukturen“ ist, würde die Ausnutzung des

¹¹ PD Bohr- und Sondierungsgesellschaft mbH: Magnetoprospektion Freiflächen-Photovoltaikanlage Tawern – Technischer Bericht, Schwarzach, 11/2022

nördlichsten Flächenanteils für Photovoltaikmodule durch Schattenwurf beeinträchtigen. Um eine maximale Ausnutzung der Gesamtfläche zu erhalten wird der in der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan als BB9 kartierte Bereich -Gebüsch mittlerer Standorte- und der daran anschließende Ausläufer des sonstigen Laubmischwalds einheimischer Arten (AG2) nicht, wie im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt, bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als zu erhalten dargestellt. Die abschließende Klärung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, insbesondere auch in Verbindung mit der Ermittlung von Eingriff und Ausgleich. Gleiches gilt für die randlich kartierten Waldsäume.

Das Ziel der Erhaltung der mit EA1-Fettwiese, Glatthaferwiese sowie untergeordnet im Nordosten kartierten EE1-brachgefallene Fettwiese wird bei Überstellung der Fläche mit Photovoltaikmodulen gewährleistet werden, eine weitere Ausmagerung und damit ökologische Aufwertung ist i.R. der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan zu betrachten.

11 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, sind im Vorfeld geprüft worden.

11.1 Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

11.2 Schutzgebiete

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete kommen innerhalb des Geltungsbereiches und in unmittelbarer Umgebung nicht vor, sie sind bereits im Standortkonzept PV-FFA als Ausschlusskriterien beurteilt und angewendet worden.

Das Gleiche gilt für gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG, siehe Abb. 10

11.2.1 FFH-Gebiete

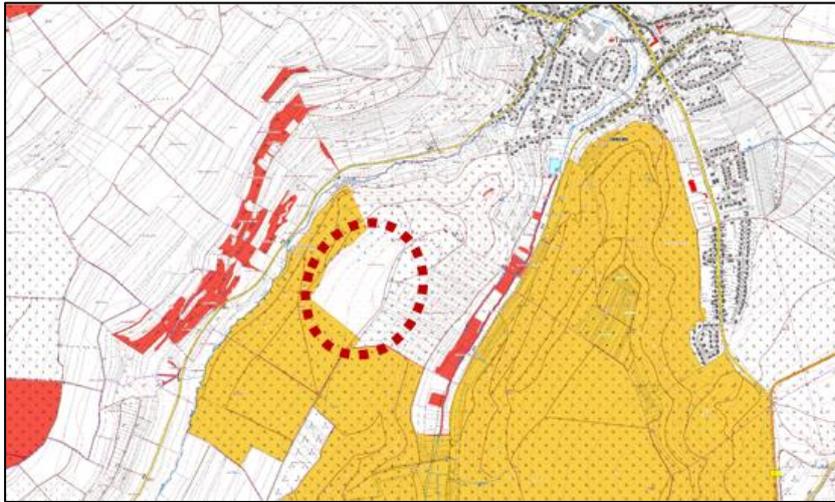


Abb. 10: Topographische Karte mit Eintrag – unmaßstäblicher Ausschnitt:

- FFH-Gebiet Nitteler Fels und Nitteler Wald (gelb dargestellt)
- Flächen mit Pauschalschutz gemäß § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG¹² (rot dargestellt)

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302). Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist dieser Begründung beigelegt, siehe Anlage 15.3.

11.2.2 Lage in der Naturpark-Kernzone

Der Bereich Metzenberg liegt im Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) und hier in der 1. Kernzone „Mannebachtal“ (NTPZ-7000-004-001). Zweckbestimmung des Naturparks ist gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“ Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen (insgesamt 7) „ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.“

§ 5 der Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück listet in Abs. 1 die Verbote im Naturpark und in Abs. 2 die Verbote in der Kernzone auf. Für die vorliegende Planung zutreffend sind insbesondere in Abs. 1 die Nr. 1- das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art und in Abs. 2 Nr. 1 das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen.

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung sind „die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteil des Naturparks. In der Planung zu erörtern ist, inwiefern der Naturpark, insbesondere die Kernzone, von dem Vorhaben beeinträchtigt werden kann und ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit und damit des Erholungswertes. Zu prüfen ist somit, ob diese Ziele der Naturpark-Verordnung durch

¹² Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Landschaftsinformationssystem (LANIS), Abruf i.R. der Potenzialanalyse 2021

die Errichtung einer Photovoltaikanlage an der betreffenden Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Ziele und damit des Schutzzweckes darstellen werden.

Lage im Naturpark:

Der Schutzzweck könnte durch die Einsehbarkeit der Fläche durch Erholungssuchende beeinträchtigt werden. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches innerhalb von Waldflächen ist aber bereits ein natürlicher Sichtschutz vorhanden, der eine unmittelbare Einsehbarkeit der Fläche im Wesentlichen auf die direkt an der Fläche vorbeiführenden Wanderwege begrenzt (siehe unten, Abb. 14 und dortige Erläuterungen).

Das Plangebiet liegt rd. 327 m ü. NHN. Von den benachbarten unbewaldeten Höhen, die höher als das Plangebiet liegen, liegt zum einen aufgrund der Entfernung, zum anderen aufgrund der Bewaldung um den Geltungsbereich eine Einsehbarkeit nur in untergeordnetem Ausmaß vor. Mittels einer Sichtfeldanalyse wurde eine Betrachtung durchgeführt, berücksichtigt wurden die folgenden Aussichtspunkte:



Abb. 11: Aussichtspunkte gemäß Landschaftsplan Konz 2021 – Entwicklungskonzept, umkreist sind die Punkte mit Sichtbeziehung zur PV-Fläche Metzenberg

Eine unmittelbare Sichtbeziehung besteht gemäß der zugehörigen Analyse von der Röhlerhöcht aus, Punkt A4 in Abb. 11, die mit einer Höhe von 371,2 m über NHN und mit einer Entfernung von rd. 1,2 km im Westen des Plangebietes liegt. Die geplante PV-Anlage ist von hier, trotz

Bewaldung, direkt einsehbar. Durch Höhenunterschied, Topographie der Plangebietsfläche, Bewaldung und Perspektive erfolgt die Einsicht jedoch nicht vollflächig, siehe nachstehende Abbildung.



Abb. 12: Sichtfeldanalyse Einsicht Metzenberg von Punkt A4 aus Abb. 11; eigene Darstellung

Von den beiden südlichen Punkten A5 und A6 gemäß Abb. 11 ist nur eine teilweise Einsicht möglich. Sie liegen zudem mit 2,2 km und mehr deutlich weiter entfernt.

Alle drei Punkte liegen am Wanderweg „Naturschutzgebiet Langheck – Panoramablick auf Luxemburg, Runde von Fellerich“, siehe nachstehende Abbildung.



Abb. 13: Naturschutzgebiet Langheck – Panoramablick auf Luxemburg Runde von Fellerich (Quelle: Komoot), von Bedeutung ist der östliche Teil

Insgesamt wäre laut Berechnung die Fläche von diesem Panoramaweg auf die Wanderdauer von rd. 35 min (2030 m), zuzüglich 2 min im südlichen Teil, einsehbar, siehe Abb. 14. Aufgrund der Betonung „Blick auf Luxemburg“ liegt der Metzenberg jedoch sozusagen im Rücken der Wanderer und Betrachtenden. Die Vielfältigkeit der umgebenden Landschaft und die zur Hauptaufrichtung seitliche Lage des Metzenberges lenken die Blicke der Wandernden zudem ab, eine ständige Draufsicht erfolgt nicht.

Von den in der Umgebung festgestellten sechs Wanderwegen haben vier Sichtbeziehung zu der geplanten Fläche. Die Dauer der Sichtbeziehungen zwischen den Wegen und geplanter PV-Fläche ist im Folgenden zusammengestellt (Quelle: eigene Ermittlungen):

	Wanderweg	Länge des Weges mit Sichtbeziehung	Dauer der Sichtbeziehung*
1	- Tawern-Regenrunde ab Talbachhütte (Outdooractive) - Tempelbezirk Tawern – Thalbach Hütte Tawern Runde von Wawern (Komoot) - Streuobstwiese – Aussichtspunkt Moorblick Runde von Tawern (Komoot) - Tempelbezirk Tawern – Panoramablick auf Luxemburg Runde von Tawern (Komoot)	ca. 425 m	ca. 7 min
2	- Thalbach Hütte Tawern Runde (Komoot)	ca. 155 m	ca. 3 min
3	- Naturschutzgebiet Langheck – Panoramablick auf Luxemburg Runde von Fellerich (Komoot)	ca. 2030 m	ca. 35 min
4	- Naturschutzgebiet Langheck – Panoramablick auf Luxemburg Runde von Fellerich (Komoot)	ca. 115 m	ca. 2 min

*bei einer angenommenen Gehgeschwindigkeit von 3,5 km/h

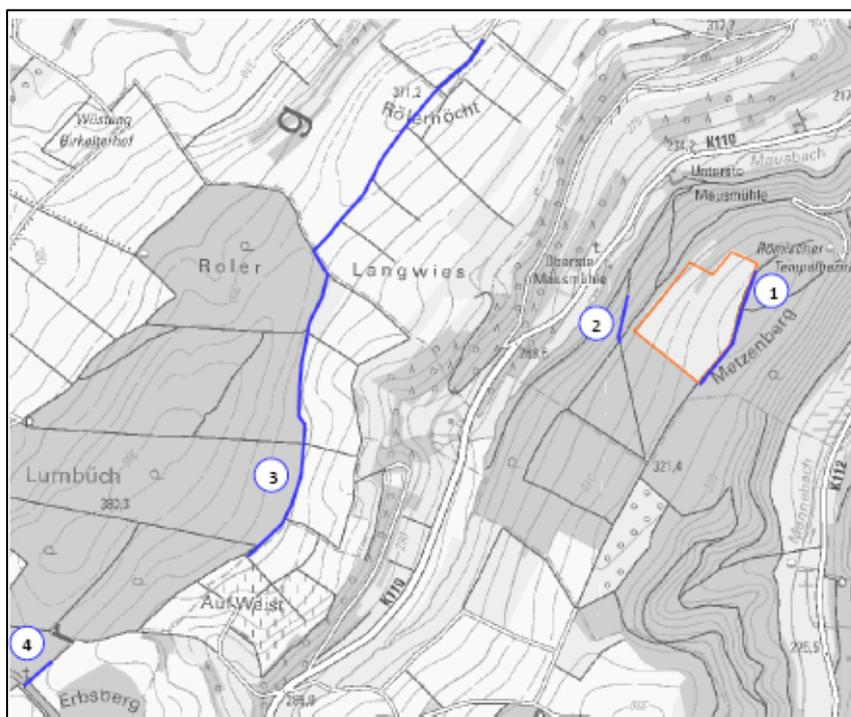


Abb. 14: Sichtbeziehungen – Aufenthaltsdauer; Quelle: eigene Erhebung

In unmittelbarer Nähe des Metzenberg liegen die sog. Regenrunde aus Tawern heraus (Weg 1) die östlich unmittelbar am Plangebiet geführt wird, und der Weg zur Thalbach Hütte (Weg 2), der im Westen, jedoch im Wald und mit etwas Abstand zur Eingriffsfläche, verläuft.

Auch wenn der Bereich Metzenberg in Teilen von Wanderwegen und Aussichtspunkten einsehbar ist, so bleibt doch der Eindruck der „begleitenden Höhenzüge des Hunsrücks und des Saartales“ entsprechend des Naturpark-Ziels gewahrt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist somit nicht feststellbar.

Ausgleichsmaßnahmen bzgl. der Sichtbeziehungen sind im Rahmen des Bebauungsplanes zu prüfen. Denkbar ist z.B. die Verlegung der „Regenrunde“ oder die positive Einbindung der Photovoltaikfläche in das Wegekonzept durch ggf. Erläuterungen / Schautafeln am Wegrand. Weiterhin kann die Eingrünung unmittelbar am Gebiet hier die Einsicht reduzieren. Zur Reduzierung der Einsehbarkeit vom Weg „Panoramblick Luxemburg“ und Aussichtspunkt Nr. A4 aus sind Kulissenpflanzungen im Umfeld des Weges denkbar.

Naturpark-Kernzone:

Für die Naturpark-Kernzone gelten die voranstehenden Ausführungen ebenfalls, es liegen jedoch nur die Wege Nr. 1 und 2 in der Kernzone. Als besonderer Schutzzweck ist die „Erholung in der Stille“ in der Rechtsverordnung definiert.

Wie voranstehend bereits dargelegt, werden Wanderwege nur bedingt beeinträchtigt. In Bezug auf die Stille wäre eine potentielle Beeinträchtigung nur für die in unmittelbarer Nachbarschaft verlaufenden Wege Nr. 1 und 2 aus Abb. 14 denkbar.

Photovoltaikanlagen sind jedoch – anders als z.B. Windkraftanlagen und Gewerbebetriebe – geräuscharm. Lediglich im Umfeld der Wechselrichter / Umspannanlagen können surrende Geräusche auftreten. Es ist darum anzustreben, diese weitestgehend abseits der Wege zu platzieren, sofern dies für die betriebliche Organisation möglich ist.

Der anfallende Baulärm bei Errichtung der Anlage sowie durch die Zufahrten ist zeitlich begrenzt und gilt somit als hinnehmbar. Ebenfalls sind Pflegearbeiten im Jahreslauf erforderlich. Diese werden in ihrem Umfang und Geräuschentwicklung nicht über den von Forstarbeiten hinausgehen, Geräusche sind hier nur durch zu- und abfahrende Fahrzeuge oder ggf. Pflegearbeiten an Hecken und Säumen zu erwarten.

Fazit

Aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs bezogen auf den Naturpark insgesamt und auch bezogen auf die Größe der Naturpark-Kernzone Nr. 1-Mannebachtal mit einer Größe von rd. 777 ha ist durch die zukünftige Photovoltaikanlage im Geltungsbereich nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart zu rechnen. Der Schutzzweck von Naturpark und Kernzone wird nicht funktionslos.

Aus der Natur der Sache heraus stellt die Umsetzung der Planung einen Eingriff in das Landschaftsbild im Naturpark und in der Kernzone dar, jedoch nicht in dem Maße, die mit einer erheblichen Einschränkung oder dem Verlust des Schutzzweckes der „*Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit*“ einhergeht. Es ist anzustreben, den Eingriff in das Landschaftsbild innerhalb des Naturparks auszugleichen.

Zur Alternativenprüfung siehe oben, Punkt 8

11.2.3 Biotopkartierte Flächen



Abb. 15: Topographische Karte mit Eintrag der biotopkartierten Flächen¹³ – unmaßstäblicher Ausschnitt (rot dargestellt)

Im Südwesten ist eine Streuobstwiese gemäß Darstellung im Landschaftsinformationssystem biotopkartiert. Die Kartierung zum Bebauungsplan¹⁴ hat diese auch heute noch festgestellt (HK2), jedoch als Verlustbiototyp. Der konkrete Umgang ist im weiteren Verfahren, insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zu behandeln.

11.3 Artenschutz

Zum Bebauungsplan sind artenschutzrechtliche Untersuchungen¹⁵ erfolgt, Fledermäuse und Avifauna. Es ist davon auszugehen, dass keine signifikanten Störungen dieser Arten durch die Photovoltaikanlagen auftreten werden. Habitatverluste, z.B. durch das Fällen von Bäumen, und möglicher Ausgleich sind i.R. der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.

11.4 Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sind abzuwarten.

11.5 Zusammenfassung Umweltbelange

Unter Abwägung aller vorgenannten Umweltbelange ist davon auszugehen, dass durch die vorbereitende Bauleitplanung keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die nicht in der verbindlichen Bauleitplanung differenziert gelöst werden können.

¹³ Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Landschaftsinformationssystem (LANIS), Abruf i.R. der Potenzialanalyse 2021

¹⁴ Siehe Anlage 15.3

¹⁵ Siehe Anlage 15.3

12 Darstellungen in der Planzeichnung

Entsprechend der geplanten und durch den Bebauungsplan zu konkretisierenden Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „SO-PV – Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ dargestellt.

Auf ggf. mögliche grünordnerische Darstellungen wurde -zumindest für den aktuell vorliegenden Vorentwurf- verzichtet. Die konkrete Ausgestaltung soll in Abwägung der Belange der wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche und der Bedeutung der Erhaltung einzelner Strukturen erfolgen.

13 Auswirkungen der Planung

13.1 Städtebau

Bei Berücksichtigung der voranstehend beschriebenen Rahmenbedingungen stehen dem Vorhaben keine wesentlichen Belange entgegen. Die angestrebte Nutzung ist nach Sicherung durch einen Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die Entwicklung erneuerbarer Energien zum Erreichen der Klimaziele auf der Fläche möglich und sinnvoll.

13.2 Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung von im Bebauungsplan verbindlichen und im Flächennutzungsplan vorbereitend zu regelnder Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz ist eine verträgliche Entwicklung möglich. Insbesondere können hierbei zu erwartende Eingriffe in ‚Natur und Landschaft‘ entweder im Plangebiet selbst oder im berührten Umfeld kompensiert werden. Unzulässige Eingriffe / Beeinträchtigungen (z.B. Natura 2000, Artenschutz, Biotoptypen-Pauschalschutz) sind derzeit nicht zu erwarten.

14 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

Bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB sind nicht erforderlich, da die Ortsgemeinde Tawern Eigentümerin der Flächen ist.

Verbandsgemeinde Konz

Konz, den _____

Joachim Weber, Bürgermeister

15 Anlagen

15.1 Planzeichnung – Konzept zur Änderung FNP

15.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP)

15.3 Faunistische Untersuchungen und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten PV-FFA auf dem Metzenberg bei Tawern¹⁶

¹⁶ HORTULUS GmbH, Mertesdorf, Oktober 2022